

Konditionen zur Zusammenarbeit mit Personalvermittlern**1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Konditionen gelten grundsätzlich für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personalvermittler und dem Universitätsspital Basel, auch für Einzelaufträge, sofern für diese keine schriftlichen abweichenden Regelungen vereinbart wurden. Ausgenommen sind lediglich Vermittlungen für Anstellungen im Stundenlohn bei kurzfristigen Temporär-Einsätze bis zu 3 Monaten, welche üblicherweise ebenfalls mit Spezialverträgen geregelt sind. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Personalvermittler an das Universitätsspital Basel gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Gesetzliche Vorschriften

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler legt dem Universitätsspital Basel auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vor.

3. Leistungsumfang des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für das Universitätsspital Basel die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis. Der Personalvermittler hat den vorgeschlagenen Kandidaten, welchen er für die Vakanz empfiehlt, sorgfältig auf seine Eignung für die offene Stelle zu prüfen und notwendige persönliche Gespräche zu führen, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an das Universitätsspital Basel sendet.

4. Honorar / Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Universitätsspital Basel und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten verpflichtet sich das Universitätsspital Basel zur Bezahlung eines Honorars. Das zu bezahlende Honorar basiert auf dem mit dem Kandidaten vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalt und wird wie folgt berechnet:

Zieleinkommen Erfolgshonorar		
bis CHF	80'000.—	10 %
bis CHF	100'000.—	12 %
bis CHF	130'000. —	15 %
bis CHF	170'000.—	17 %
bis CHF	200'000.—	20 %
über CHF	200'000.—	22 %

Die Gebühr für die Agentur wird nur fällig, wenn der Kandidat innerhalb von 3 Monaten auf die betreffende Vakanz eingestellt wird. Bei Auflösung des Vertrages während der Probezeit wird eine Reduktion des Honorars um 50% vorgenommen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene

Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden des Universitätsspitals Basel die Stelle nicht antreten kann.

5. Ausschluss des Anspruchs

a. Unterbreitet der Personalvermittler dem Universitätsspital Basel für die durch ihn zu besetzende Stelle einen Kandidaten, welcher sich beim Universitätsspital Basel selber beworben hat oder dessen Dossier sich bereits im Kandidatenpool befand, so schuldet das Universitätsspital Basel für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.

b. Bewirbt sich ein durch den Personalvermittler präsentierter Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Personalvermittler zu besetzende Stelle, so schuldet das Universitätsspital Basel dem Personalvermittler für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.

c. Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer Person, welche dem Universitätsspital Basel durch den Personalvermittler unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 3 Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers durch den Personalvermittler, so schuldet das Universitätsspital Basel keine Vermittlungsgebühr.

6. Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zur absoluten Diskretion betreffend Informationen persönlicher und beruflicher Verhältnisse der zu besetzenden Stelle. Daten über offene Stellen und Stellensuchende dürfen nur bearbeitet werden, soweit und solange sie für die Vermittlungstätigkeit erforderlich sind.

7. Kundenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an das Universitätsspital Basel vermittelten Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren, so lange diese mit dem Universitätsspital Basel in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat der Personalvermittler dem Universitätsspital Basel eine Konventionalstrafe in Höhe eines Bruttojahreslohnes des abgeworbenen Mitarbeiters zu bezahlen.

8. Rechtsfolgen bei Vertragsverletzung

Das Universitätsspital Basel behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

9. Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und dem Universitätsspital Basel ist Basel-Stadt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

10. Inkrafttreten

Die Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsspital Basel und Personalvermittler treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

Nach schriftlicher Bestätigung (per Mail) der „Konditionen für die Zusammenarbeit“ durch den Personalvermittler stellt das Universitätsspital Basel dem Personalvermittler den Zugangscode für das e-recruiting zu. Der Personalvermittler wird damit ermächtigt, dem Universitätsspital Basel Kandidaturen für die dafür vorgesehenen Vakanzen zu unterbreiten.